

12947/AB
vom 13.02.2023 zu 13301-13309/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.918.266

Wien, 13.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfragen:

- **Nr. 13301/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend 2.000 Euro Pfle-geprämie im Bundesland Kärnten**
- **Nr. 13302/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend 2.000 Euro Pfle-geprämie im Bundesland Tirol**
- **Nr. 13303/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend 2.000 Euro Pfle-geprämie im Bundesland Oberösterreich**
- **Nr. 13304/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend 2.000 Euro Pfle-geprämie im Bundesland Steiermark**
- **Nr. 13305/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend 2.000 Euro Pfle-geprämie im Bundesland Vorarlberg**
- **Nr. 13306/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend 2.000 Euro Pfle-geprämie im Bundesland Niederösterreich**

- **Nr. 13307/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend 2.000 Euro Pflegeprämie im Bundesland Salzburg**
- **Nr. 13308/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend 2.000 Euro Pflegeprämie im Bundesland Wien**
- **Nr. 13309/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend 2.000 Euro Pflegeprämie im Burgenland wie folgt:**

Fragen 1, 3 und 4:

- *Wie sollen die Pflegeprämie bzw. der Pflegebonus im Bundesland Kärnten, Tirol, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Niederösterreich, Salzburg, Wien und Burgenland ausgezahlt werden?*
- *Wann soll die Pflegeprämie ausgezahlt werden?*
- *In welchen Intervallen und wie oft soll die Pflegeprämie ausgezahlt werden?*

Vorweg wird klargestellt, dass es sich bei den Zahlungen gemäß Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) weder um Prämien noch um Boni handelt, sondern um Entgelterhöhungen. Der Gesetzgeber hat in § 1 EEZG dazu Folgendes festgehalten: „*Die Zweckzuschüsse an die Länder dienen der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal (...)*“.

Die Auszahlung der Entgelterhöhungen an die Empfänger:innen und deren administrative Ausgestaltung obliegt den Bundesländern. Im Rahmen der Landessozialreferent:innenkonferenz (LSRK) vom 16. September 2022 haben sich die Landesräte:innen für Soziales auf gemeinsame Eckpunkte wie z.B. einen österreichweit gleichen Betrag verständigt. Weiters wurde festgehalten, dass für das Jahr 2022 eine Einmalzahlung im Dezember und für das Jahr 2023 eine Auszahlung des Jahresbetrages in mehreren Teilbeträgen erfolgen soll.

Frage 2:

- *An welche Personen soll die Pflegeprämie ausgezahlt werden?*

Der im EEZG definierte begünstigte Personenkreis umfasst derzeit Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Pflegefachassistentenzpersonal, Pflegeassistentenzpersonal und Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a-B-VG.

Das genannte Personal muss in Krankenanstalten (sowohl gemeinnützig als auch gewinnorientiert, inklusive sämtlicher ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen), teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege, mobilen Betreuungs- und Pflegediensten, mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit oder Kuranstalten beschäftigt sein.

Frage 5:

- *In welcher Höhe soll die Pflegeprämie ausgezahlt werden?*

Aufbauend auf den Beschluss der LSRK vom 16. September 2022 (siehe weiter oben) hat sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für einen einheitlichen Sockelbetrag von rund 2.000 Euro brutto inkl. Dienstgeberabgaben pro Vollzeitäquivalent ausgesprochen. Die Bundesländer können darüber hinaus weitere Beträge an das Pflege- und Betreuungspersonal entrichten.

Frage 6:

- *Aus welchen Mitteln setzt sich die Pflegeprämie in **Kärnten, Tirol, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Niederösterreich, Salzburg, Wien und Burgenland** zusammen?*

Gemäß EEZG zahlt der Bund Zweckzuschüsse an die Länder in der Höhe von insgesamt 570 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023, um die für das Pflege- und Betreuungspersonal verfassungsrechtlich zuständigen Länder zu unterstützen. Der genaue Verteilungsschlüssel kann dem EEZG selbst entnommen werden.

Die Bundesländer können darüber hinaus weitere Beträge an das Pflege- und Betreuungspersonal entrichten.

Fragen 7 und 8:

- *Welche Steuern und Abgaben fallen bei der Pflegeprämie bei Anspruchsberechtigten in **Kärnten, Tirol, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Niederösterreich, Salzburg, Wien und Burgenland** an?*
- *Wer übernimmt diese Steuern und Abgaben?*
 - a. Falls der Bund, warum?*
 - b. Falls der Bund nicht, warum nicht?*

- c. Falls das Land, warum?
- d. Falls das Land nicht, warum nicht?

Für die Entgelterhöhung gemäß EEZG kommen – ebenso wie für andere Erhöhungen der Löhne und Gehälter – das ASVG und das EStG wie gewöhnlich zur Anwendung.

Frage 9:

- Was bleibt den Anspruchsberechtigten in Kärnten, Tirol, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Niederösterreich, Salzburg, Wien und Burgenland im Durchschnitt von der Pflegeprämie netto übrig?

Der jeweilige Nettobetrag der Entgelterhöhung pro Person wird im individuellen Fall zu berechnen sein. Daher können keine Angaben zur durchschnittlichen Höhe gemacht werden.

Fragen 10 und 11:

- Wie argumentieren Sie es, dass 2.000 Euro versprochen wurden, jedoch viel weniger ausgezahlt wird?
- Warum haben sich die Pflegekräfte nicht die „volle 2.000 Euro Pflegeprämie“ verdient?

Das EEZG hat die Zielsetzung, eine bessere Bezahlung von Pflege- und Betreuungspersonal zu gewährleisten. Im EEZG selbst sind keine Abgabenbefreiungen vorgesehen. In den Erläuterungen wird zudem auf die Möglichkeit der Abrechnung von Dienstgeberbeiträgen durch die Bundesländer hingewiesen. Damit ist aus Sicht des Gesetzgebers hinreichend klar gestellt, dass für die Entgelterhöhungen gemäß EEZG – ebenso wie für andere Erhöhungen der Löhne und Gehälter – das ASVG und das EStG wie gewöhnlich zur Anwendung gelangen.

Frage 12:

- Welche Vereinbarungen betreffend Pflegeprämie wurden im Vorfeld des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes mit dem Land Kärnten, Tirol, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg, Niederösterreich, Salzburg, Wien und Burgenland getroffen?

Es wurden keine Vereinbarungen abseits der gesetzlichen Bestimmungen im Vorfeld der Beschlussfassung des EEZG zwischen Bund und Ländern getroffen.

Fragen 13, 14 und 15:

- *Wurde darüber gesprochen, wie mit den Steuern und Abgaben der Pflegeprämie zu verfahren ist?*
- *Welche Zugeständnisse hinsichtlich der Zahlung dieser Steuern und Abgaben wurden diskutiert?*
- *Gab es hierzu eine Vereinbarung?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, warum nicht?*

Eine Befreiung von Steuern und Abgaben wurde seitens des BMSGPK auch unter Einbindung des BMF geprüft. Siehe auch Beantwortung der Frage 7.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

